Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 29.06.2018

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsgesetz 2018)

- Drucksachen 19/1700, 19/1701 -

hier: Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 60 mit den aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 19/1700 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 27. Juni 2018

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer	Eckhardt Rehberg	Andreas Mattfeldt	Dr. André Berghegger
Vorsitzender und Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter
	Johannes Kahrs	Andreas Schwarz	Volker Münz
	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter
	Martin Hohmann	Otto Fricke	Dr. Gesine Lötzsch
	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin
	Sven-Christian Kindler	Ulla Ihnen	Anja Hajduk
	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 60 Allgemeine Finanzverwaltung

- Drucksache 19/1700 Anlage -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

Kapitel 6001 - Steuern

Kapitel 6001 – Steuern						
Tit. 011 01	Lohnsteuer 87 210 000	Tit. 011 01	Lohnsteuer 87 741 000			
Tit. 012 01	Veranlagte Einkommensteuer 25 904 000	Tit. 012 01	Veranlagte Einkommensteuer 26 201 000			
Tit. 013 01	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen) 9 940 000	Tit. 013 01	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen) 10 950 000			
Tit. 014 01	Körperschaftsteuer 15 325 000	Tit. 014 01	Körperschaftsteuer 16 165 000			
Tit. 015 01	Umsatzsteuer 90 091 000	Tit. 015 01	Umsatzsteuer 89 022 000			
Tit. 016 01	Einfuhrumsatzsteuer 27 842 000	Tit. 016 01	Einfuhrumsatzsteuer 29 204 000			
Tit. 016 02	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern -8 518 000	Tit. 016 02	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern -8 545 000			
Tit. 017 01	Gewerbesteuerumlage 1 955 000	Tit. 017 01	Gewerbesteuerumlage 1 971 000			
Tit. 018 03	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge 3 300 000	Tit. 018 03	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge 3 474 000			
Tit. 022 02	BNE-Eigenmittel der EU -24 440 000	Tit. 022 02	BNE-Eigenmittel der EU -22 610 000			
Tit. 031 02	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas) 1 188 000	Tit. 031 02	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas) 1 180 000			
Tit. 031 03	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen) 36 912 000	Tit. 031 03	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen) 37 060 000			

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

(noch Kapitel 6001)

Tit. 031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdg	as) 2 900 000	Tit. 031 04	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas) 3 060 000
Tit. 032 02	Tabaksteuer	14 360 000	Tit. 032 02	Tabaksteuer 14 160 000
Tit. 033 01	Alkoholsteuer	2 080 000	Tit. 033 01	Alkoholsteuer 2 100 000
Tit. 034 01	Schaumweinsteuer	398 000	Tit. 034 01	Schaumweinsteuer 390 000
Tit. 034 02	Zwischenerzeugnissteuer	16 000	Tit. 034 02	Zwischenerzeugnissteuer 18 000
Tit. 035 02	Kaffeesteuer	1 045 000	Tit. 035 02	Kaffeesteuer 1 055 000
Tit. 036 02	Versicherungsteuer	13 520 000	Tit. 036 02	Versicherungsteuer 13 670 000
Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	12 300 000	Tit. 044 01	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer 12 460 000
Tit. 044 02	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	2 985 000	Tit. 044 02	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer 3 020 000
Tit. 044 03	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagt vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasst men)		Tit. 044 03	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen) 1 065 000
Tit. 044 04	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	1 660 000	Tit. 044 04	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer 1 775 000
Tit. 044 06	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer au Veräußerungserträge	f Zins- und	Tit. 044 06	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge 430 000
Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßn Einnahmeentwicklung	ahmen und	Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung
Tit. 011 23	Anpassung an Einnahmeentwicklung	2.100.000		

3 189 000

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 ϵ

Kapitel 6002 – Allgemeine Bewilligungen

Tit. 266 01	Erhebungskostenpauschale		Tit. 266 01	Erhebungskostenpauschale	
		1 050 000		1 040 000	
Tit. 372 03	Globale Mindereinnahme	-1 719 000	Tit. 372 03	Globale Mindereinnahme	
		-1 /19 000		-1 407 000	
Tit. 687 02	Zahlung an die Hellenische Republik		Tit. 687 02	Zahlung an die Hellenische Republik	
	Die Ausgaben sind gesperrt.			Die Ausgaben sind gesperrt.	
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.				Die Sperre darf erst aufgehoben werden nach zustimmendem Beschluss des Deutschen Bundesta-ges zur Fortführung der Abführung des rechnerischen Gegenwertes der Zentralbankgewinne aus dem Halten griechischer Staatsanleihen im Rahmen des Securities Market Programms (SMP) aus dem Bundeshaushalt an Griechenland.	
			Tit. 884 02	Zuweisung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" 2 400 000	
Tit. 971 06	Globale Mehrausgabe Baukindergeld	400 000	Tit. 971 06	Globale Mehrausgabe Baukindergeld	
Tit. 972 01	Globale Minderausgabe	-2 000 000	Tit. 972 01	Globale Minderausgabe	

Entwurf Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

Kapitel 6004 - Bundesimmobilienangelegenheiten

Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

3.6 Grundstücke den Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden (Erstund Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen dienen. Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstattet den Gebietskörperschaften gegen Nachweis die entstandenen notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten). Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die Höhe der damit verbundenen Mietmindereinnahmen sowie über die Höhe der erstatteten Kosten berichten.

3.6 Grundstücke den Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist (Bedarfsträger), soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden (Erst- und Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen dienen und eigene bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten beim Bedarfsträger fehlen. Die Liegenschaft muss zu mindestens 30 Prozent ihrer Gesamtunterbringungskapazität benötigt und genutzt werden. Der Bedarfsträger bestätigt verbindlich gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestätigung ist durch den Bedarfsträger halbjährlich neu abzugeben. Sind die Voraussetzungen für eine mietzinsfreie Überlassung nicht mehr gegeben, ist die Liegenschaft an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückzugeben, sofern sich nicht beide Seiten auf den Abschluss eines entgeltlichen Überlassungsvertrages verständigen.

Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstattet den Gebietskörperschaften gegen Nachweis die entstandenen notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten). Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die Höhe der damit verbundenen Mietmindereinnahmen sowie über die Höhe der erstatteten Kosten berichten.

